

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes — Drucksachen 10/3162, 10/3475 —

Bericht der Abgeordneten Echternach, Nehm und Kleinert (Marburg)

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor:

- Die Beträge in den Wohngeldtabellen (Anlagen 1 bis 10 zum Wohngeldgesetz) und die Familieneinkommen in diesen Tabellen, bis zu denen Wohngeldleistungen gewährt werden können, werden erhöht, um die Wohngeldleistungen im Rahmen der verfügbaren Mittel an die seit der 5. Wohngeldnovelle eingetretene Entwicklung der Mieten und Einkommen anzupassen.
- Die Höchstbeträge für die zuschufähige Miete und Belastung gemäß § 8 Wohngeldgesetz werden unter Berücksichtigung der Mietentwicklung angehoben.
- Die bisherige Differenzierung der Höchstbeträge nach Gemeindegrößenklassen, die den örtlichen Mietunterschieden nur unzureichend Rechnung trägt, wird ersetzt durch fünf auf das örtliche Mietenniveau abstellende Mietenstufen.
- Die Wohngeldleistungen an Haushalte, in denen Personen über 62 Jahre mit Kindern zusammenleben, werden durch einen besonderen Elternfreibetrag erhöht.
- Der Familienfreibetrag für die Kinder mit eigenen Einnahmen, der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 aufgehoben worden ist, wird in Höhe von 1 200 DM wieder eingeführt.

Der Gesetzentwurf bewirkt nach Inkrafttreten im Jahr seiner vollen Wirksamkeit 1987 Mehrkosten von 920 000 000 DM gegenüber Ausgaben ohne Anpassung des Wohngeldes. Bund und Länder tragen diese Mehrkosten je zur Hälfte. Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Für Wohngeldleistungen des Bundes sind künftig vorgesehen

1986	1 702 000 000 DM,
1987	1 862 000 000 DM,
1988	1 822 000 000 DM,
1989	1 777 000 000 DM.

Die Finanzplanung des Bundes für das Kap. 25 02 Tit. 642 01 wird entsprechend fortgeschrieben. Die durch die Beratung im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau entstandenen Mehrkosten werden im Bundeshaushalt 1986 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung im Einzelplan 25 eingespart werden.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 19. Juni 1985

Der Haushaltsausschuß

Walther	Echternach	Nehm	Kleinert (Marburg)
Vorsitzender	Berichterstatter		

